

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen

A. Problem und Ziel

Mit der Vorschrift werden die Artikel 31 Absatz 6 bis 8 und Artikel 40 Absatz 5 bis 7 i.V.m. Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Danach sind Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verpflichtet, nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen. Die Regulierungsbehörde kann Ausnahmen von der marktgestützten Beschaffung zulassen, wenn diese wirtschaftlich nicht effizient ist. Ist sie wirtschaftlich effizient, so legt die Regulierungsbehörde die Anforderungen des Beschaffungssystems fest, bzw. genehmigt diese auf Basis von Entwürfen der Netzbetreiber.

Eine solche Verpflichtung existiert im nationalen Recht bisher nicht. Die betreffenden Systemdienstleistungen werden bisher hauptsächlich über technische Anschlussregeln in Netzanschlussverträgen, über bilaterale Verträge mit einzelnen Kraftwerksbetreibern und aus eigenen Netzbetriebsmitteln der Netzbetreiber bereitgestellt.

Ziel der Vorschrift ist es, die Erbringung der Systemdienstleistungen durch die Einführung von transparenten und diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren für alle Marktteilnehmer zu öffnen. Dadurch sollen Potenziale für die technische Erbringung und wirtschaftliche Effizienz gehoben werden. Ein sicherer, zuverlässiger und effizienter Netzbetrieb wird dabei immer gewahrt. Insgesamt leistet die Regelung einen Beitrag für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Stromversorgung.

B. Lösung

Umsetzung der Artikel 31 Absatz 6 bis 8 und Artikel 40 Absatz 5 bis 7 i.V.m. Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 durch eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes.

Kernpunkt des vorliegenden Regelungsentwurfs ist die marktgestützte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen. Gemäß den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 sind diese durch den jeweiligen Netzbetreiber transparent und diskriminierungsfrei zu beschaffen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind vollständig integrierte Netzkomponenten, die im Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers stehen, da eine marktliche Beschaffung bei sich selber nicht möglich ist.

Die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde kann Ausnahmen von der Verpflichtung festlegen, wenn die marktgestützte Beschaffung einzelner Systemdienstleistungen wirtschaftlich nicht effizient ist. Diese im Wege einer Festlegung zu treffenden Ausnahmen sind erstmalig bis zum 31. Dezember 2020 notwendig. Im Rahmen einer Evaluierung überprüft die Bundesnetzagentur ihre Ausnahmeentscheidungen spätestens alle drei Jahre.

Für marktlich zu beschaffende Systemdienstleistungen, für die keine Ausnahme geltend gemacht wird, legt die Bundesnetzagentur die Spezifikationen und damit verbundene

technische Anforderungen fest. Alternativ kann sie die Netzbetreiber auffordern, gemeinsam entsprechende Spezifikation und Anforderungen zu erarbeiten. Diese sind der Bundesnetzagentur anschließend zur Genehmigung vorzulegen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben (ohne Erfüllungsaufwand) von Bund, Ländern und Kommunen zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen adressiert die Betreiber von Stromnetzen. Bereits heute gibt es teilweise marktgestützte Beschaffungssysteme, etwa in Form bilateraler Verträge im Bereich der Spannungsregelung (Blindleistung) und der Schwarzstartfähigkeit. Verteilnetzbetreiber sind von dieser Verpflichtung in geringerem Maße betroffen, da sie nicht alle Systemdienstleistungen beschaffen.

In Summe entsteht den betroffenen Netzbetreibern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp 3,2 Mio. Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand erhöht sich insgesamt um 449 Tsd. Euro, davon entfallen 144 Tsd. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Diesen zusätzlichen Belastungen auf Seiten der Netzbetreiber stehen potenzielle Entlastungen an anderer Stelle gegenüber. Dies trifft insbesondere auf die Betreiber von Erzeugungsanlagen zu, die im Rahmen der derzeit geltenden technischen Anschlussregeln Systemdienstleistungen ohne Vergütungsanspruch erbringen. Die Einführung marktgestützter Beschaffungsverfahren kann an dieser Stelle für Entlastungen sorgen. Durch die Einführung einheitlicher Beschaffungskonzepte mit standardisierten Vorgaben und Verfahren ist außerdem damit zu rechnen, dass sich tw. Aufwände bei den Netzbetreibern verringern werden. Des Weiteren wird die marktgestützte Beschaffung für Wettbewerb sorgen und damit wirtschaftliche Effizienzpotenziale heben. Das Heben von wirtschaftlichen Effizienzpotenzialen ist ein erklärtes Ziel dieser Regelung.

Davon Bürokratiekosten aus laufenden Informationspflichten

144 Tsd. Euro

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur, der zuständigen Regulierungsbehörde. Der jährliche Erfüllungsaufwand

aufwand ergibt sich durch den Erlass von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 4 und der Festlegung von Spezifikationen nach Absatz 5 bzw. der Genehmigung der von den Netzbetreibern vorgelegten Spezifikationen. Diese müssen zum Teil umfangreich konsultiert sowie im Zeitverlauf überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Insgesamt sind für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben 1,2 Stellen des höheren, 0,6 Stellen des gehobenen und 0,1 Stellen des mittleren Dienstes notwendig. Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich einschließlich der Sacheinzelkosten und eines Gemeinkostenzuschlags nach dem Rundschreiben für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2019 (BMF Gz. II A 3 - H 1012-10/07/0001:015) auf 296.515 Euro. Der Mehrbedarf an Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

F. Weitere Kosten

Bei Einführung marktgestützter Beschaffungsverfahren ist mit einer wettbewerblichen Preisbildung auf den betreffenden Systemdienstleistungsmärkten zu rechnen. Dies hat grundsätzlich positive Effekte für die Strompreise. Mit einer Kostensteigerung ist nicht zu rechnen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich nennenswerte Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12g folgende Angabe zu § 12h eingefügt:

„§ 12h Marktgestützte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen“.

2. Nach § 12g wird folgender § 12h eingefügt:

„§ 12h

Marktgestützte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, für ihr jeweiliges Netz in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren folgende Systemdienstleistungen zu beschaffen:

1. Dienstleistungen zur Spannungsregelung,
2. Trägheit der lokalen Netzstabilität,
3. Kurzschlussstrom,
4. dynamische Blindstromstützung,
5. Schwarzstartfähigkeit und
6. Inselbetriebsfähigkeit.

Dabei darf die Beschaffung dieser Systemdienstleistungen nur erfolgen, soweit diese für einen sicheren, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb erforderlich sind.

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben diese Systemdienstleistungen nur zu beschaffen, soweit sie diese in ihrem eigenen Netz benötigen oder die Sys-

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 6 bis 8 und Artikel 40 Absatz 5 bis 7 i.V.m. Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/944

temdienstleistungen in Einvernehmen mit den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung beschafft werden.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht für Systemdienstleistungen aus vollständig integrierten Netzkomponenten anzuwenden.

(4) Die Bundesnetzagentur kann Ausnahmen von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen nach § 29 Absatz 1 festlegen, wenn diese wirtschaftlich nicht effizient ist; sie kann auch einzelne Spannungsebenen ausnehmen. Erstmals trifft die Bundesnetzagentur Entscheidungen über Ausnahmen bis zum 31. Dezember 2020 ohne Anhörung. Gewährt sie eine Ausnahme, überprüft sie ihre Einschätzung spätestens alle drei Jahre und veröffentlicht das Ergebnis.

(5) Soweit die Bundesnetzagentur keine Ausnahmen nach Absatz 4 festlegt, hat sie die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der jeweiligen Systemdienstleistung, vorbehaltlich des Absatzes 4, nach § 29 Absatz 1 festzulegen. Die Spezifikationen und technischen Anforderungen müssen sicherstellen, dass sich alle Marktteilnehmer wirksam und diskriminierungsfrei beteiligen können; dies schließt Anbieter erneuerbarer Energien, Anbieter dezentraler Erzeugung, Anbieter von Laststeuerung und Energiespeicherung sowie Anbieter ein, die in der Aggregation tätig sind. Die Spezifikationen und technischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass die marktgestützte Beschaffung der jeweiligen Systemdienstleistung nicht zu einer Reduzierung der Einspeisung vorrangberechtigter Elektrizität führt. Die Spezifikationen und technischen Anforderungen wirken auf eine größtmögliche Effizienz der Beschaffung und des Netzbetriebs hin.

(6) Statt einer Festlegung nach Absatz 5 kann die Bundesnetzagentur die Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen auffordern, jeweils gemeinsam Spezifikationen und technische Anforderungen in einem transparenten Verfahren, an dem alle relevanten Netznutzer und Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen teilnehmen können, zu erarbeiten oder zu überarbeiten. Diese Spezifikationen und technischen Anforderungen sind der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorzulegen; dabei sind die Anforderungen nach Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Die Bundesnetzagentur hat von ihr genehmigte Spezifikationen und technische Anforderungen zu veröffentlichen.

(7) Die Verpflichtungen zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen nach Absatz 1 sind ausgesetzt, bis die Bundesnetzagentur die Spezifikationen und technischen Anforderungen erstmals nach Absatz 5 festgelegt oder nach Absatz 6 genehmigt hat.

(8) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, alle erforderlichen Informationen untereinander auszutauschen und sich abzustimmen, damit die Ressourcen optimal genutzt sowie die Netze sicher und effizient betrieben werden und die Marktentwicklung erleichtert wird.

(9) Hat die Bundesnetzagentur für Systemdienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eine Ausnahme nach Absatz 4 festgelegt oder, sofern sie von einer Ausnahme abgesehen hat, noch keine Spezifikationen und technischen Anforderungen nach Absatz 5 festgelegt oder nach Absatz 6 genehmigt, sind die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen berechtigt, Betreiber von Erzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit ihrer Anlagen zu verpflichten. Die Verpflichtung der Betreiber der Erzeugungsanlage oder Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ist erforderlich, sofern andernfalls die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet wäre. Im Falle

der Verpflichtung nach Satz 1 kann der Betreiber der Erzeugungsanlage oder der Anlage zur Speicherung elektrischer Energie eine angemessene Vergütung geltend machen, die entsprechend § 13c Absatz 1 bestimmt wird. § 13c Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

3. In § 110 Absatz 1 Satz 1 wird der Angabe „§ 14 Absatz 1b“ die Angabe „§ 12h“ vorangestellt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Vorschrift werden die Artikel 31 Absatz 6 bis 8 und Artikel 40 Artikel Absatz 5 bis 7 i.V.m. Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Danach sind Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet, nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen. Die Regulierungsbehörde kann Ausnahmen von der marktgestützten Beschaffung zulassen, wenn diese wirtschaftlich nicht effizient ist. Ist sie wirtschaftlich effizient, so legt die Regulierungsbehörde die Anforderungen des Beschaffungssystems fest, bzw. genehmigt diese auf Basis von Entwürfen der Netzbetreiber.

Eine solche Verpflichtung existiert im nationalen Recht bisher nicht. Die betreffenden Systemdienstleistungen werden bisher hauptsächlich über technische Anschlussregeln in Netzanschlussverträgen, über bilaterale Verträge mit einzelnen Kraftwerksbetreibern und aus eigenen Netzbetriebsmitteln der Netzbetreiber bereitgestellt.

Ziel der Vorschrift ist es, die Erbringung der Systemdienstleistungen durch die Einführung von transparenten und diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren für alle Marktteilnehmer zu öffnen. Dadurch sollen Potenziale für die technische Erbringung und wirtschaftliche Effizienz gehoben werden. Aus Effizienzgründen sollten Netzbetreiber Systemdienstleistungen auch nur dann aus eigenen Netzbetriebsmitteln beschaffen, wenn dies wirtschaftlicher ist, als die Erbringung durch Marktteilnehmer. Ein sicherer, zuverlässiger und effizienter Netzbetrieb wird dabei immer gewahrt. Notfallmaßnahmen wie der spannungsbedingte Redispatch können weiterhin eingesetzt werden. Insgesamt leistet die Regelung einen Beitrag für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Stromversorgung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Kernpunkt des vorliegenden Regelungsentwurfs ist die marktgestützte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen. Gemäß den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 sind diese durch den jeweiligen Netzbetreiber transparent und diskriminierungsfrei zu beschaffen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind vollständig integrierte Netzkomponenten, die im Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers stehen, da eine marktliche Beschaffung bei sich selber nicht möglich ist.

Wie unter I. ausgeführt, kann die Bundesnetzagentur Ausnahmen von der Verpflichtung festlegen, wenn die marktgestützte Beschaffung einzelner Systemdienstleistungen wirtschaftlich nicht effizient ist. Diese im Wege einer Festlegung zu treffenden Ausnahmen sind erstmalig bis zum 31. Dezember 2020 notwendig. Im Sinne einer Evaluierung überprüft die Bundesnetzagentur ihre Ausnahmeentscheidungen spätestens alle drei Jahre.

Für marktlich zu beschaffende Systemdienstleistungen, für die keine Ausnahme geltend gemacht wird, legt die Bundesnetzagentur die Spezifikationen und damit verbundene technische Anforderungen fest. Alternativ kann sie die Netzbetreiber auffordern, gemeinsam entsprechende Spezifikation und Anforderungen zu erarbeiten. Diese sind der Bundesnetzagentur anschließend zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass die Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung solange ausgesetzt wird, bis die Bundesnetzagentur erstmals Spezifikationen und technische Anforderungen festgelegt oder genehmigt hat.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Übertragung und Verteilung von Elektrizität umfasst. Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Strom- und Gasversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Bundesweit unterschiedliche Rahmenbedingungen würden Wettbewerbsverzerrungen auf dem Strommarkt ermöglichen. Das vorliegende Gesetz ergänzt das Energiewirtschaftsgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorliegende Regelung setzt die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 im Bereich der marktgestützten Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen (Artikel 31 Absatz 6 bis 8 und Artikel 40 Absatz 5 bis 7 i.V.m. Absatz 1 und 4) um und steht folglich im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union. Außerdem ist das Gesetz mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung einheitlicher Beschaffungskonzepte mit standardisierten Vorgaben und Verfahren kann sich der Aufwand bei den Netzbetreibern für die Beschaffung der Systemdienstleistungen verringern. Das Heben von Synergien und Effizienzpotenzialen ist ein Ziel dieser Regelung

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Das Regelungsvorhaben steht insbesondere im Einklang mit den in der Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung (Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“).

Die marktgestützte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemleistungen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren trägt zu einem sicheren und zuverlässigen Systembetrieb bei. Es leistet einen wichtigen Beitrag zu einer wirtschaftlich effizienten Integration erneuerbarer Energien.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand von Bund, Ländern und Kommunen zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen adressiert die Betreiber von Stromnetzen. Bereits heute gibt es teilweise marktgestützte Beschaffungssysteme, etwa in Form bilateraler Verträge im Bereich der Spannungsregelung (Blindleistung) und der Schwarzstartfähigkeit. Verteilnetzbetreiber sind von dieser Verpflichtung in geringerem Maße betroffen, da sie nicht alle Systemdienstleistungen beschaffen.

Nach Absatz 4 der Vorschrift kann die Regulierungsbehörde bis zum 31. Dezember 2020 einzelne Systemdienstleistungen per Festlegung von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung ausnehmen. Entsprechend den Ergebnissen eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten wissenschaftlichen Begleitvorhabens (Projekt „Zukünftiger Bedarf und Beschaffung von Systemdienstleistungen“) erscheint eine marktgestützte Beschaffung nur in zwei Fällen (Spannungsregelung, Schwarzstartfähigkeit) wirtschaftlich effizient. Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird deshalb nur für diese beiden Systemdienstleistungen die Einführung eines marktgestützten Beschaffungssystems angenommen. In den übrigen Fällen wird eine Ausnahme nach Absatz 4 angenommen.

Nach Absatz 5 der Vorschrift legt die Regulierungsbehörde die Spezifikationen und technischen Anforderungen für die marktgestützte Beschaffung der nicht von einer Ausnahme nach Absatz 4 erfassten Systemdienstleistungen fest. Der auf Seiten der Wirtschaft (Netzbetreiber) entstehende Erfüllungsaufwand wird maßgeblich von diesen, im Wege einer Festlegung zu bestimmenden Anforderungen abhängen. Alternativ kann die Regulierungsbehörde auf eine eigene Festlegung nach Absatz 5 verzichten und stattdessen nach Absatz 6 die erforderlichen Spezifikationen und Anforderungen von den Netzbetreibern gemeinsam erarbeiten lassen. In der vorliegenden Betrachtung wird angenommen, dass die Regulierungsbehörde eine entsprechende Festlegung trifft.

Der mit der Einführung eines marktgestützten Beschaffungssystems verbundene einmalige Erfüllungsaufwand hängt maßgeblich von den aktuellen Beschaffungsmodalitäten der betreffenden Systemdienstleistung ab. So werden schon heute schwarzstartfähige Kraftwerke von den Übertragungsnetzbetreibern zum Zwecke des Versorgungswiederaufbaus auf Grundlage bilateraler Verträge – und damit marktlich – kontrahiert. Folglich ist in diesem Fall von einer nur geringfügigen Änderung des Erfüllungsaufwands auszugehen. Etwas umfangreicher fallen die Anpassungen im Bereich der Spannungsregelung aus: Diese Systemdienstleistung wird bisher nur teilweise nach marktorientierten Grundsätzen beschafft. Die Einführung eines marktgestützten Beschaffungssystems führt bei den betroffenen Netzbetreibern demnach zu einem etwas höheren einmaligen Erfüllungsaufwand als bei Schwarzstartfähigkeit.

Gegenüber dem einmaligen Erfüllungsaufwand fällt der laufende jährliche Erfüllungsaufwand deutlich geringer aus, da die Netzbetreiber schon heute zur Beschaffung der jeweiligen Systemdienstleistung verpflichtet sind. Somit müssen lediglich die bestehenden Beschaffungsverfahren geändert bzw. angepasst werden. Die grundsätzliche Pflicht der Netzbetreiber, die Systemdienstleistungen zu beschaffen, bleibt durch die Regelung un-

berührt. Bei Einführung einheitlicher Beschaffungskonzepte ist außerdem damit zu rechnen, dass sich aufgrund standardisierter Vorgaben und Verfahren der Aufwand bei den Netzbetreibern verringern kann. Das Heben von wirtschaftlichen Effizienzpotenzialen ist ein erklärtes Ziel dieser Regelung und der ihr zugrunde liegenden Richtlinie. Neuer Erfüllungsaufwand soll nur dann entstehen, wenn er durch Einsparungen an anderer Stelle mindestens kompensiert wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass insgesamt nur in sehr geringem Umfang zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand durch die Regelung entstehen wird.

Unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen ergibt sich der nachfolgend dargestellte jährliche und einmalige Erfüllungsaufwand. Dieser ergibt sich aus der Vorgabe der marktgestützten Beschaffung einschließlich der damit verbundenen Transparenzanforderungen (Informationspflichten). Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit von Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und Verteilnetzbetreibern (VNB) wurden jeweils zwei Fallgruppen betrachtet. In der Fallgruppe „ÜNB“ entspricht die Fallzahl der Anzahl betroffener Unternehmen. Der für den Verteilnetzbereich ermittelten Fallzahl liegt folgende Annahme zugrunde: Nicht jedes der aktuell 883 Unternehmen wird eigenständig ein Beschaffungsverfahren entwickeln. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Unternehmen, z.B. im Rahmen bestehender Netzwerke, kooperieren werden. Viele Verteilnetzbetreiber sind zudem Tochterunternehmen einer gemeinsamen Muttergesellschaft. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Umstellung zentral über die Muttergesellschaft erfolgt. Unter der Prämisse, dass sich jeweils 15 Unternehmen zur gemeinsamen Umsetzung zusammenschließen werden, ergeben sich untenstehende Fallzahlen.

Nr.	Vorgabe	Fallgruppe	Regelung	Fallzahl	Einmaliger Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR]	Jährlicher Erfüllungsaufwand [Tsd. EUR/Jahr]
1	Beschaffungskonzept „Spannungsregelung“	ÜNB	§ 12h Absatz 1 Nummer 1	4	549	34
2	Beschaffungskonzept „Spannungsregelung“	VNB	§ 12h Absatz 1 Nummer 1	59	2.026	254
3	Beschaffungskonzept „Schwarzstartfähigkeit“	ÜNB	§ 12h Absatz 1 Nummer 5	4	172	17
4	Informationspflichten (Transparenzvorgaben)	ÜNB	§ 12h Absatz 1	4	51	17
5	Informationspflichten (Transparenzvorgaben)	VNB	§ 12h Absatz 1	59	379	127

Die Kalkulation der dargestellten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Diese beziehen sich auf die angenommen zeitlichen Personalaufwände. Die Angabe in Klammern beschreibt das jeweils erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Beschaffungskonzept „Spannungsregelung“, Fallgruppe ÜNB
 - Jährlicher Personalaufwand: 20 Personentage (mittel)
 - Einmaliger Personalaufwand: 80 Personentage (mittel), 160 Personentage (hoch)
2. Beschaffungskonzept „Spannungsregelung“, Fallgruppe VNB:

- Jährlicher Personalaufwand: 10 Personentage (mittel)
- Einmaliger Personalaufwand: 20 Personentage (mittel), 40 Personentage (hoch)
- 3. Beschaffungskonzept „Schwarzstartfähigkeit“, Fallgruppe ÜNB:
 - Jährlicher Personalaufwand: 10 Personentage (mittel)
 - Einmaliger Personalaufwand: 40 Personentage (mittel), 40 Personentage (hoch)
- 4. Informationspflichten (Transparenzvorgaben), Fallgruppe ÜNB:
 - Jährlicher Personalaufwand: 10 Personentage (mittel)
 - Einmaliger Personalaufwand: 20 Personentage (hoch)
- 5. Informationspflichten (Transparenzvorgaben), Fallgruppe VNB:
 - Jährlicher Personalaufwand: 5 Personentage (mittel)
 - Einmaliger Personalaufwand: 10 Personentage (hoch)

Unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (80,4 Euro/Stunde bei hohem, 53,8 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau) ergeben sich die oben dargestellten Erfüllungsaufwände.

In Summe entsteht den betroffenen Netzbetreibern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von fast 3,2 Mio. Euro. Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand erhöht sich insgesamt um 449 Tsd. Euro, davon entfallen 144 Tsd. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Diesen zusätzlichen Belastungen auf Seiten der Netzbetreiber stehen potenzielle Entlastungen an anderer Stelle gegenüber. Dies trifft insbesondere auf die Betreiber von Erzeugungsanlagen zu, die im Rahmen der derzeit geltenden technischen Anschlussregeln Systemdienstleistungen ohne Vergütungsanspruch erbringen. Die Einführung marktgestützter Beschaffungsverfahren kann an dieser Stelle für Entlastungen sorgen. Des Weiteren wird die marktgestützte Beschaffung für Wettbewerb sorgen und damit wirtschaftliche Effizienzpotenziale heben. Entsprechend des Effizienzgrundsatzes nach Absatz 4 sollen Systemdienstleistungen nur dann marktlich beschafft werden, wenn diese Beschaffungsart wirtschaftlich effizient ist. Entscheidend ist dabei die gesamtwirtschaftliche Effizienz des Systems

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 im Bereich marktgestützten Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen. Somit ist die Bürokratiebremse („One in, one out“-Regel) nicht anwendbar.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur, der zuständigen Regulierungsbehörde. Der jährliche Erfüllungsaufwand ergibt sich durch den Erlass von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 4 und der Festlegung von Spezifikationen nach Absatz 5 bzw. der Genehmigung der von den Netzbetreibern vorgelegten Spezifikationen. Diese müssen zum Teil umfangreich konsultiert sowie im Zeitverlauf überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Insgesamt sind für die Erledigung der damit verbundenen Fachaufgaben 1,2 Stellen des höheren, 0,6 Stellen des gehobenen und 0,1 Stellen des mittleren Dienstes notwendig. Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich einschließlich der Sacheinzelkosten und eines

Gemeinkostenzuschlags nach dem Rundschreiben für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2019 (BMF Gz. II A 3 - H 1012-10/07/0001:015) auf 296.515 Euro.

Der Mehrbedarf an Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

5. Weitere Kosten

Bei Einführung marktgestützter Beschaffungsverfahren ist mit einer wettbewerblichen Preisbildung auf den betreffenden Systemdienstleistungsmärkten zu rechnen. Dies hat grundsätzlich positive Effekte für die Strompreise. Mit einer Kostensteigerung ist nicht zu rechnen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich nennenswerte Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Eine effiziente Beschaffung von Systemdienstleistungen wird sich langfristig positiv auf die Höhe der Netzentgelte auswirken, und damit zu einer Entlastung der Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher führen. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist aufgrund des noch ungewissen Umfangs marktgestützter Beschaffungsverfahren derzeit nicht möglich.

VII. Befristung; Evaluierung

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht keine Befristung vor. Die Regelungen der zugrunde liegende Richtlinie (EU) 2019/944 sind nicht befristet.

Der Gesetzesentwurf enthält Überprüfungsmechanismen. Etwaige Ausnahmefestlegungen nach Absatz 4 sind spätestens alle drei Jahre durch die Regulierungsbehörde zu überprüfen. Durch die regelmäßige Evaluierung wird zukünftigen Bedarfsänderungen Rechnung getragen. So kann in Bereichen, in denen aktuell aufgrund mangelnder Effizienz noch kein entsprechender Bedarf besteht, zu einem späteren Zeitpunkt eine marktgestützte Beschaffung eingeführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Aufgrund des neuen § 12h muss die Inhaltsübersicht angepasst werden und der neue § 12h aufgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 12h neu)

Mit der Vorschrift werden Artikel 31 Absatz 6 bis 8 und Artikel 40 Absatz 5, bis 7 i.V.m. Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Danach sind Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verpflichtet, nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen. Eine solche Verpflichtung existiert im nationalen Recht bisher nicht. Die hier betroffenen Systemdienstleistungen werden bisher hauptsächlich über technische Anschlussregeln in

Netzanschlussverträgen, über bilaterale Verträge mit einzelnen Kraftwerken und aus eigenen Netzbetriebsmitteln der Netzbetreiber beschafft.

Ziel der Vorschrift ist es, die Erbringung der Systemdienstleistungen durch die Einführung von transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren für alle Marktteilnehmer zu öffnen und dadurch Potenziale für die technische Erbringung und wirtschaftliche Effizienz zu heben. Dabei muss ein sicherer, zuverlässiger und effizienter Netzbetrieb gewahrt bleiben. Übergeordnetes Ziel ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Stromversorgung (§ 1 Absatz 1 EnWG). Notfallmaßnahmen wie der spannungsbedingte Redispatch können weiterhin eingesetzt werden. Die Bundesnetzagentur kann Ausnahmen von einer marktgestützten Erbringung der Systemdienstleistungen vorsehen, sofern sie Märkte für wirtschaftlich nicht effizient hält. Auch dann müssen die Beschaffungsverfahren aber transparent und diskriminierungsfrei sein. Das ergibt sich aus dem Zweck der EU-Richtlinie. Aus Effizienzgründen sollten Netzbetreiber Systemdienstleistungen auch nur dann aus eigenen Netzbetriebsmitteln beschaffen, wenn dies wirtschaftlicher ist, als die Erbringung durch Marktteilnehmer.

Zu Absatz 1

Der Begriff der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen aus der EU-Richtlinie wird nicht vollständig übernommen, da dieser die physikalischen Eigenschaften der gemeinten Systemdienstleistungen nicht adäquat abbildet. Stattdessen listet die Vorschrift die Systemdienstleistungen einzeln auf. Auch bei diesen Begriffen werden nicht unmittelbar die Begriffe des Artikels 2 Nummer 49 übernommen. Stattdessen werden Begriffe verwendet, die in Deutschland für die Systemdienstleistungen üblich sind und die bereits in anderen EU-Rechtsakten verwendet und definiert werden. Inhaltlich soll damit nicht von der EU-Richtlinie abgewichen werden.

Dienstleistungen zur Spannungsregelung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Regelungshandlungen mit dem Ziel einen vom Netzbetreiber vorgegebenen Spannungs- oder Blindleistungswert einzuhalten. Diese Dienstleistungen können sich auf das Verhalten von Netznutzern am Netzverknüpfungspunkt, auf HGÜ-Systeme, Transformatoren oder weitere Vorrichtungen beziehen. Die Bereitstellung von Blindleistung durch einen Anbieter (z.B. Erzeugungsanlage oder Verbraucher) ist dabei zum Zwecke der Spannungshaltung im Netz des relevanten Netzbetreibers zu verstehen, um schnelle (dynamische) und langsame (quasistationäre) Spannungsänderungen im Netz des Netzbetreibers in den vertraglichen Grenzen zu halten. Abzugrenzen davon ist die Einspeisung eines Blindstromes oder Kurzschlussstromes im Fehlerfall. Die Ausregelung einer veränderten Blindleistungsbilanz durch Fahrplansprünge oder nach (n-1)-Fällen wird der Spannungsregelung zugeordnet.

Trägheit der lokalen Netzstabilität nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist eine inhärente oder regelungstechnisch umgesetzte Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht, um eine, gegebenenfalls auch nur lokale, Überschreitung von Grenzwerten der Frequenzhaltung, die für die Netzstabilität kritisch sein kann, zu verhindern. Unter inhärente Reaktionen ist insbesondere die Momentanreserve aus Synchronmaschinen (Schwungmasse) oder netzbildenden Umrichtern (synthetische Schwungmasse) zu verstehen, die das Ziel hat, Frequenzgradienten zu begrenzen. Die Momentanreserve reagiert dabei unverzüglich auf kurzzeitige Änderungen des Spannungswinkels, wirkt dem Wirkleistungsungleichgewicht entgegen und begrenzt den Frequenzgradienten im Ursprung. Unter die regelungstechnisch umgesetzte Reaktion fallen regelungsbasierte Wirkleistungsänderungen, welche verzögert zur Stützung der Frequenz beitragen. Davon abzugrenzen ist Regelleistung.

Unter Kurzschlussstrom nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist ein insbesondere von einer Synchronmaschine oder durch einen netzbildenden Umrichter eingespeister Strom aufgrund einer durch einen Fehler verursachten Spannungsabweichung zu verstehen. Rele-

vant ist dabei der Anfangskurzschlusswechselstrom (= Effektivwert des Wechselstromanteils eines zu erwartenden Kurzschlussstroms im Augenblick des Kurzschlusseintritts). Dieser trägt u.a. dazu bei, das selektive Abschalten von Betriebsmitteln zu ermöglichen.

Dynamische Blindstromstützung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist die Einspeisung eines Stroms aus nichtsynchrone Stromezeugungsanlagen (darunter fallen auch nicht-synchrone Speicher) oder einem HGÜ-System während einer durch einen elektrischen Fehler verursachten Spannungsabweichung, die u.a. dazu dient, einen Fehler von Netzschutzsystemen im Anfangsstadium zu erkennen und die Aufrechterhaltung der Netzspannung zu unterstützen.

Unter Schwarzstartfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist die Fähigkeit einer Stromezeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher) zu verstehen, ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen, gegebenenfalls mit Hilfe einer Hilfsstromquelle, einen vorgegebenen Netzabschnitt aus einem vollständig abgeschalteten Zustand innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder unter Spannung zu setzen und Spannung und Frequenz in gewissen Grenzen stabil zu halten.

Inselbetriebsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist die Fähigkeit zur Regelung von Spannung und Frequenz bei dem unabhängigen Betrieb eines ganzen Netzes oder eines Teils eines Netzes, das nach der Trennung vom Verbundnetz isoliert ist.

Satz 2 stellt klar, dass die Beschaffung der Systemdienstleistungen nur im notwendigen Umfang erfolgt.

Zu Absatz 2

Die Verteilnetzbetreiber beschaffen die Systemdienstleistungen nur, soweit sie diese in ihrem Netz benötigen oder sie in Einvernehmen mit den Übertragungsnetzbetreibern beschafft werden. So findet z.B. der heutige Netzwiederaufbau grundsätzlich unter Leitung und Verantwortung der Übertragungsnetzbetreiber statt.

Eine eigene Beschaffung von Schwarzstartfähigkeit durch die Verteilernetzbetreiber für ihre jeweiligen Netze kommt nur in Betracht, sofern hierdurch ein schnellerer und ebenso sicherer und kosteneffizienter Netzwiederaufbau für einen substantiellen Teil des Versorgungsgebietes gewährleistet wird und die Maßnahmen auch im Konzept des Übertragungsnetzbetreibers dienlich sein können.

Eine Störung des regelzonenweiten Netzwiederaufbaus muss ausgeschlossen sein.

Das Gleiche gilt für die Inselnetzfähigkeit von elektrischen Verteilernetzen. Auch diese darf die Stabilität oder den Wiederaufbau von Übertragungsnetzen nicht stören und ist auf Verlangen auszusetzen oder anzupassen, sofern der Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes dies erfordert.

Die Trägheit der lokalen Netzstabilität ist nur von den Übertragungsnetzbetreibern zu beschaffen

Zu Absatz 3

Die Verpflichtung zur marktlichen Beschaffung gilt nicht für Systemdienstleistungen aus vollständig integrierten Netzkomponenten, da Netzbetreiber nicht bei sich selber Systemdienstleistungen marktlich beschaffen können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht es der Bundesnetzagentur, bei einzelnen Systemdienstleistungen oder in einzelnen Spannungsebenen auf die Einführung eines Marktes zu verzichten,

wenn ein Markt derzeit wirtschaftlich nicht effizient wäre. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Systemdienstleistung aktuell in ausreichendem Maße bereits als inhärente Eigenschaft von Erzeugungsanlagen erbracht wird und ein darüber hinaus gehender Bedarf nicht besteht. Aufgrund der sich ändernden Erzeugungslandschaft und einer wachsenden Akteursvielfalt in den nächsten Jahren ist zu erwarten, dass sich auch der Bedarf bei den Systemdienstleistungen und die potenzielle Anbieterstruktur ändern werden. Es könnte daher erforderlich werden, in Bereichen in denen aktuell noch kein Bedarf besteht, zukünftig eine marktgestützte Beschaffung einzuführen. Daher soll die Bundesnetzagentur ihre Entscheidung regelmäßig überprüfen. Erstmalig sollen die Ausnahmen bis zum 31. Dezember 2020 festgelegt werden, damit zügig feststeht, bei welchen Systemen marktgestützte Beschaffungssysteme zu erarbeiten sind. Aufgrund der knappen gesetzlichen Frist sollen die Ausnahmen ohne Anhörungen festgelegt werden (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VwVfG).

Zu Absatz 5

Soweit die Bundesnetzagentur keine Ausnahme nach Absatz 2 vorgesehen hat, regelt Absatz 5, wie die Spezifikationen für das jeweilige marktgestützte Beschaffungssystem und die dazugehörigen technischen Anforderungen festgelegt werden. Die Bundesnetzagentur kann die Spezifikationen und Anforderungen nach Satz 1 selbst festlegen oder diese nach Absatz 6 von den Betreibern der Elektrizitätsversorgungsnetze erarbeiten lassen. Das Verfahren zur Festlegung muss transparent sein und allen Netznutzern die Möglichkeit geben, sich zu beteiligen. Satz 2 soll sicherstellen, dass nur solche Ausgestaltungen möglich sind, die zukunftsfähig sind und nicht zu einer Blockade von Innovationen durch alte Technologien oder eine Erhöhung der Mindesterzeugung aus fossilen Kraftwerken führen.

Die Spezifikationen und Anforderungen sollen nach Satz 3 so ausgestaltet werden, dass eine eventuelle Erhöhung des netztechnisch erforderlichen Minimums im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 5 EnWG (ab 1. Oktober 2021 Satz 2) nur erfolgt, wenn dadurch eine vorrangberechtigte Einspeisung, insbesondere von Strom aus Erneuerbaren Energien, nicht zusätzlich reduziert werden muss. Fossile Kraftwerke können weiterhin als Blindleistungsquelle agieren, wenn eine Bereitstellung von Blindleistung ohne Wirkleistungseinspeisung möglich ist. Nicht unter Satz 3 fällt eine mit der Bereitstellung von Blindleistung durch vorrangberechtigte Stromerzeugungsanlagen ggf. physikalisch bedingte geringere Wirkleistungsbereitstellung.

Satz 4 soll sicherstellen, dass die Bundesnetzagentur und die Netzbetreiber den Effizienz Gesichtspunkten bei der Anwendung der Vorschriften die erforderliche Aufmerksamkeit widmen.

Absatz 6

Die Bundesnetzagentur kann auf eine Festlegung nach Absatz 5 dauerhaft oder vorübergehend verzichten und stattdessen nach Absatz 6 die erforderlichen Spezifikationen und Anforderungen von den Betreibern der Elektrizitätsversorgungsnetze gemeinsam erarbeiten lassen. In diesem Fall sind die Spezifikationen und Anforderungen der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorzulegen. Für die Genehmigungsvoraussetzungen gelten die Anforderungen nach Absatz 5 Satz 2 bis 5 entsprechend. Die Bundesnetzagentur hat von ihr genehmigte Spezifikationen und Anforderungen zu veröffentlichen. Dies erfolgt im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt eine zeitlich begrenzte Ausnahme von der Verpflichtung nach Absatz 1, bis die Bundesnetzagentur die Beschaffungssysteme erstmals festgelegt oder genehmigt hat. Dies ermöglicht Rechtssicherheit bis zur Festlegung und gewährleistet, dass das Festlegungsverfahren transparent und partizipatorisch durchgeführt werden kann. Dabei

wird auch berücksichtigt, dass alle betroffenen Marktrolle nach Abschluss des Festlegungsverfahrens eine ausreichende Umsetzungsfrist benötigen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Zusammenarbeit der Netzbetreiber. Bereits heute werden Systemdienstleistungen auch aus vor- und nachgelagerten Netzen beschafft. Diese Kooperationen sind auszubauen, sofern sie wirtschaftlichere Alternativen darstellen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt den ordnungsrechtlichen Rahmen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch schwarzstartfähige Anlagen für den Fall, dass eine Ausnahme von der marktgestützten Beschaffung festgestellt werden muss oder dass Spezifikationen und technischen Anforderungen noch nicht festgelegt worden sind. Da es sich um regionale Netzdienstleistungen handelt, kann der Fall eintreten, dass es regional kein wirtschaftlich angemessenes Angebot gibt. Bei der Schwarzstartfähigkeit handelt es sich um das Kernstück der Krisenvorsorge, um im Fall eines Blackouts die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu können. Daher ist in diesen Fällen eine Heranziehung technisch geeigneter Anlagen auch verhältnismäßig und angemessen. Anlagenbetreiber sind für alle Kosten, die durch die Vorhaltung der Systemdienstleistung entstehenden Mehrkosten zu entschädigen. Dies wird durch die entsprechende Anwendung der Vergütungsregelung in der Netzreserve in § 13c Absatz 1 gewährleistet. Dadurch sind dem Anlagenbetreiber im Falle der Inanspruchnahme Betriebsbereitschaft- und Erzeugungsauslagen sowie ein anteiliger Werteverbrauch zu erstatten. Die daraus beim Netzbetreiber entstehenden Kosten können entsprechend § 13c Absatz 5 auf Grundlage einer freiwilligen Selbstverpflichtung zu verfahrensregulierten Kosten erklärt werden.

Zu Nummer 3 (§ 110 Absatz 1 Satz 1)

Mit der Einfügung des § 12h wird Artikel 38 Absatz 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Danach können Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen von der Verpflichtung freigestellt werden, bestimmte Systemdienstleistungen marktgestützt zu beschaffen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.